



Datenschutzerklärung

**Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verarbeitungstätigkeit: Corona Nachweiskontrolle 3G Beschäftigte

Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben werden stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken verarbeitet. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu einer Person aufweisen.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Der Amtsvorsteher
Kirchspielsweg 6
25746 Heide
Telefon: 0481 605-0
E-Mail: info@amt-heider-umland.de

2. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland zur Verfügung. Sie ist zu erreichen unter

Frauke Boe
Kirchspielsweg 6
25764 Heide
Telefon: 0481 605-28
E-Mail: datenschutz@amt-heider-umland.de

3. Rechte der Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder



Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den / die Landesbeauftragte / n für Datenschutz Schleswig-Holstein unter folgender Adresse zu wenden.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Telefon: 0431/988-1200

Telefax: 0431/988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Amtsverwaltung Heider Umland durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt. *Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert wurde.*

Folgen eines Widerrufs

6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben

Die Datenverarbeitung erfolgt zu den Zwecken, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und die Pflicht des Arbeitgebers gemäß § 28b Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021), die Einhaltung der Verpflichtungen der Beschäftigten zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises beim Betreten der Arbeitsstätte gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021), durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren, zu erfüllen.

Darüber hinaus dürfen die Daten gemäß § 28b Abs. 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021) auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß



den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

b. Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n erhoben

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, sowie Abs. 3 Satz 1 lit. b EUDSGVO i. V. m.

§ 3 des Landesdatenschutzgesetzes i. V. m.

§ 28b Abs. 3 Satz 3 u. 4 des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021)

c. Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Nach dieser Vorschrift dürfen Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

d. Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben

Im Falle der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten dürften Sie wegen der Nichterbringung des Nachweises gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Arbeitsstätte nicht betreten.

Generell gilt, dass eine vorsätzliche und schwerwiegende Nichterfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Einzelfall auch ernste rechtliche Konsequenzen, wie z.B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung, nach sich ziehen kann. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Versäumnisse, die nur fahrlässig und nicht regelmäßig erfolgen.

e. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet:

a. Vor- und Familienname,

b. Tag der Geburt,

c. Art des Nachweises (Impf-, Genesen- oder Testnachweis),

d. ggf. ob die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,

e. Datum des Nachweises



7. Ihre Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet

Beschäftigte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland darf dem Gesundheitsamt die im Zusammenhang mit den Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte erhobenen personenbezogenen Daten übermitteln, wenn das Gesundheitsamt die zur Durchführung seiner Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte gemäß § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021) verlangt und die Übermittlung der verarbeiteten personenbezogenen Daten für die Erteilung der Auskünfte erforderlich ist.

8. Ihre Daten wurden von folgenden Quellen zur Verfügung gestellt

Daten werden bei den Betroffenen selbst erhoben

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die aufgrund der Nachweiskontrollen beim Betreten der Arbeitsstätte erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht, soweit sie für deren Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung erfolgt gemäß § 28b Abs. 3 letzter Satz des Infektionsschutzgesetzes (mit Änderung vom 22.11.2021) spätestens am Ende des sechstens Monats nach ihrer Erhebung.

Als öffentliche Stelle sind wir, wie alle Behörden, verpflichtet, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit Ihren personenbezogenen Daten) an das Landesarchiv bzw. das für uns zuständige Archiv weiterzugeben. Diese Daten werden dem Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 LArchG (Landesarchivgesetz)).

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Verarbeitungstätigkeit „Corona Nachweiskontrolle 3G Beschäftigte“ findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

11. Verarbeitungen

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den oben unter laufender Nummer 6. a. aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine anderweitige Verarbeitung findet nicht statt.